



Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren
Teilabschnitt B2
380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten
Umspannwerk Weier –
Gemeindegrenze Neuried / Meißenheim

Anlage 6
Gesamtplanerischer Variantenvergleich

Vorhabenträgerin



TransnetBW GmbH

Vordernbergstr. 6 / Heilbronner Str. 35
70191 Stuttgart

Ansprechpartner

Bertram Bläschke
Manager Genehmigung
Genehmigung & Dialog
Tel. 0711 21858 3311
b.blaeschke@transnetbw.de

Erstellung Gesamtplanerischer Variantenvergleich



Ingenieur- und Planungsbüro
Lange GbR

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Ansprechpartner

Klaus Justka
Tel.: 02841 79 050
klaus.justka@langegbr.de

Anlage 6

Gesamtplanerischer Variantenvergleich

Stand: 18.01.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	7
2	Gesamtplanerischer Variantenvergleich	8
2.1	Ergebnisse Ziele der Vorhabenträgerin	8
2.2	Ergebnisse Raumverträglichkeitsuntersuchung.....	9
2.3	Ergebnisse UVP-Bericht.....	10
2.4	Gesamtplanerischer Variantenvergleich - Ergebnis.....	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Übersicht Varianten.....	8
-------------	--------------------------	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Gesamtplanerischer Variantenvergleich	12
-----------	---	----

1 Einleitung

In den vorausgegangenen Anlagen der erstellten Verfahrensunterlagen für das Vorhaben 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten im Teilabschnitt B2 sind folgende gutachterliche Untersuchungen erstellt worden:

- Ermittlung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele und Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (Anlage 2)
- Ermittlung der erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sowie verbleibende Konflikte (Anlage 3)
- Prognose, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen kann (Anlage 4)
- Abschätzung, ob artenschutzrechtlich erhebliche Konflikte zu erwarten sind, die ggf. Ausnahmen bzw. eine Entwicklung von Varianten erfordern (Anlage 5).

Diese Untersuchungen sind für drei Varianten durchgeführt worden.

Im Erläuterungsbericht (Anlage 1) sind die Ziele des Vorhabens, die gesetzlichen Vorgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie die daraus entwickelten vorhabenbezogenen Planungsziele der Trassierung dargestellt.

In einer gesamtplanerischen Bewertung der Varianten ergibt sich die in den nachfolgenden Kapiteln zusammengefasste gutachterliche Einschätzung.

2 Gesamtplanerischer Variantenvergleich

In der nachstehenden Abbildung sind die drei untersuchten Varianten für die geplante 380-kV-Netzverstärkung im Teilabschnitt B2 dargestellt.

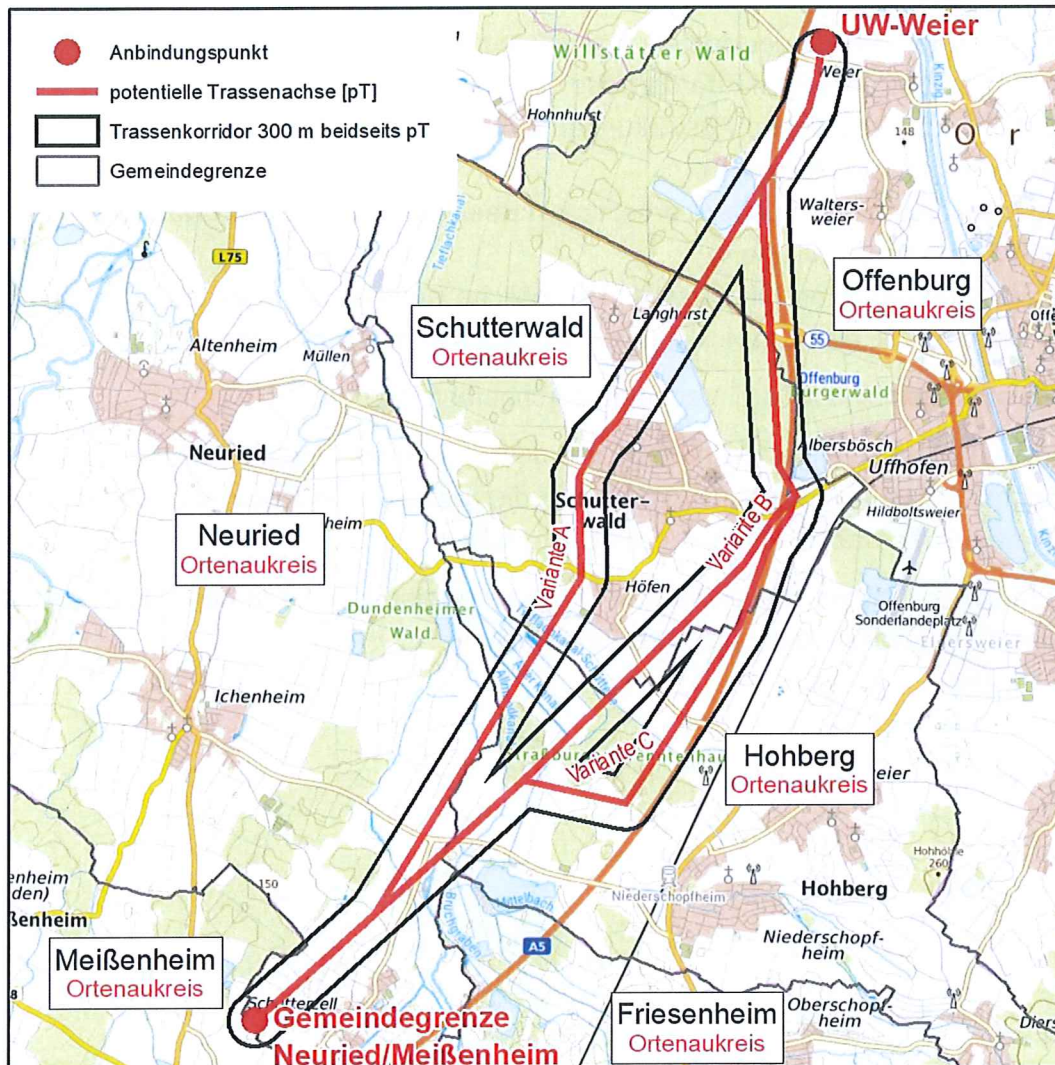


Abbildung 1 Übersicht Varianten

2.1 Ergebnisse Variantenvergleich – Vorhabenbezogene Planungsziele der Trassierung

Die Vorhabenträgerin verfolgt bei der Planung und Realisierung übergeordnete umweltexterne Projektziele, die zur Realisierung des Leitungsbauvorhabens zu berücksichtigen sind.

Für die raumordnerische Korridorfindung hat die Vorhabenträgerin folgende umweltexterne Projektziele der Trassierung zugrunde gelegt:

1. Vorrangige Nutzung der Bestandstrasse.
2. Schutz vor und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen
3. Gebot der Gradlinigkeit zwischen Anfangs- und Endpunkt des Teilabschnitts

4. Bautechnische Erschwernisse, die zur Verlängerung von Bauzeiten führen, sollen nur ausnahmsweise in Betracht kommen.
5. Neue Leitungskreuzungen mit anderen Freileitungen sollen vermieden werden, um netztechnische Abhängigkeiten nicht zu vergrößern.
6. Berücksichtigung räumlicher Konzentrationsmöglichkeiten (Bündelung) mit weiteren linienförmigen Infrastrukturen

Für das vorhabenbezogene Ziel „Vorrangige Nutzung der Bestandstrasse“ ergibt sich ein deutlicher Vorteil von Variante A gegenüber den Varianten B und C, da diese über eine größere Entfernung von der Bestandstrasse abweichen.

In Bezug auf das vorhabenbezogene Ziel Schutz vor und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ein deutlicher Vorteil der Varianten B und C gegenüber der Variante A, da in letzterer der Siedlungskörper der Gemeinde Schutterwald durchschnitten wird und sich Wohngebäude eines geschlossenen Siedlungsraums im Schutzstreifen der Höchstspannungsleitung befinden.

Für das vorhabenbezogene Ziel „Geradlinigkeit“ ergibt sich geringer Vorteil der Variante A gegenüber der Variante B und ein deutlicher Vorteil gegenüber der Variante C.

Für das vorhabenbezogene Ziel der Trassierung „Bautechnische Belange“ ergibt sich ein geringer Vorteil für Variante A gegenüber den Varianten B und C resultiert. Aufgrund der Leitungskreuzung der geplanten 380-kV-Leitung mit der Bl. 437 der DB Energie und der Vergrößerung der Waldschneise im „Strassburger Brennental“ ist Variante C in Bezug auf dieses Ziel am schlechtesten zu bewerten.

Aus dem vorhabenbezogenen Ziel „Netztechnische Belange“ ergibt sich kein entscheidungserheblicher Unterschied zwischen den Varianten.

Für das vorhabenbezogene Ziel „Nutzung von Bündelungspotentialen“ ergibt sich ein deutlicher Vorteil der Varianten B und C gegenüber der Variante A. Die Variante B ist in Bezug auf dieses Ziel wiederum der Variante C zu präferieren, da sie eine nahezu vollständige Bündelung mit anderen Freileitungen anstrebt.

Gesamtfazit: Unter Berücksichtigung aller vorhabenbezogenen Ziele der Trassierung sind die Varianten A und B gegenüber der Variante C deutlich zu bevorzugen. Die Nachteile von Variante C ergeben sich aufgrund der erhöhten Länge, der Anzahl der Winkelpunkte und dem potentiell größten Mehraufwand bei der bautechnischen Umsetzung.

Für die Varianten A und B ist die größte Konformität in Bezug auf die Gesamtheit der vorhabenbezogenen Ziele der Vorhabenträgerin gegeben.

2.2 Ergebnisse Variantenvergleich - Raumverträglichkeitsstudie

Der raumordnerische Grundsatz der Bündelung mit vorhandenen linearen Infrastrukturen wird von allen Varianten erfüllt. Bei der Variante C kommt es zu zwei kurzen Abschnitten ohne Bündelung, sodass in dieser Hinsicht die Varianten A und B gegenüber der Variante C geringfügig besser zu bewerten sind.

Hinsichtlich der weiteren raumorderischen Erfordernisse sind überwiegend nur geringe Unterschiede zwischen den Varianten festzustellen. Die Variante A verursacht eine kürzere Waldquerung als die Varianten B und C. Auch hinsichtlich des geplanten Ausbaus der Rheintalbahn besteht bei der Variante A ein geringeres Konfliktpotenzial als bei den beiden anderen Varianten. Geringe Nachteile weist Variante A hingegen bei der Inanspruchnahme von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen auf. Grundsätzlich bieten die Varianten B und C die Möglichkeit des Rückbaus der Bestandsleitung im Bereich der Variante A und der Aufhebung der dortigen Zerschneidung des Raumes.

In Bezug auf die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist voraussichtlich kein räumlicher Konflikt gegeben, sodass keine entscheidungserheblichen Unterschiede zwischen den Varianten festzustellen sind.

Die größten Unterschiede zwischen den Varianten zeigen sich auf Ebene der sonstigen öffentlichen Belange (Bauleitplanung). Aufgrund der Querung einer gewerblichen Baufläche und der starken Siedlungsannäherung im Bereich Schutterwald durch Variante A sind die siedlungsferneren Varianten B und C deutlich zu präferieren. Zwischen den Varianten B und C sind nur geringe Unterschiede festzustellen. Aufgrund der Querungssituation der gewerblichen Baufläche östlich von Schutterwald ist die Variante C gegenüber der Variante B geringfügig schlechter zu bewerten.

Insgesamt ist die Variante A vor allem aufgrund der sonstigen öffentlichen Belange deutlich schlechter als die Varianten B und C zu bewerten. Zudem liegt der Vorteil der Varianten B und C darin, dass sie die Zerschneidung des Raumes durch die bestehenden 220-kV-Leitung im Bereich der Variante A auflösen würden.

Die Variante B ist wiederum gegenüber der Variante C zu präferieren, da sie eine vollständige Bündelung sowie geringere Auswirkungen bei den sonstigen öffentlichen Belangen auslöst.

2.3 Ergebnisse Variantenvergleich - UVP-Bericht

Die drei Varianten wurden im Rahmen des UVP-Berichtes schutzgutübergreifend verglichen. Dazu wurde eine schutzgutübergreifende Rangfolgenbildung durchgeführt, die auf einer Gegenüberstellung der Rangfolgen der schutzgutbezogenen Betrachtung beruht.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich die drei Varianten nur geringfügig unterscheiden.

Bei Umsetzung der Varianten B/ C ergeben sich im Bereich der bestehenden 220-kV-Freileitungsanlage Anl. 5110, insbesondere für die Schutzgüter Menschen und Landschaft, Entlastungseffekte. Bei Realisierung des Vorhabens im Trassenkorridor der Variante B kann eine Bündelung mit bestehenden Freileitungen umgesetzt werden. Bei Variante C würde ein kurzes Teilstück ohne Bündelung umgesetzt werden. Aus genannten Gründen ist der Variante B schutzgutübergreifend geringfügig der Vorzug zu geben.

Ergebnisse Natura2000-Verträglichkeitsstudien 1. Stufe

Die drei Varianten wurden hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Zulassungsfähigkeit nach § 33 Abs. 1 BNatSchG für folgende Natura2000-Gebiete beurteilt:

- FFH-Gebiet "Untere Schutter und Unditz" DE 7513-341
- Vogelschutzgebiet "Gottswald" DE 7513-442
- Vogelschutzgebiet "Kinzig-Schutter-Niederung" DE 7513-441

Zusammenfassend kommen die Verträglichkeitsstudien 1. Stufe zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der möglichen Schutzmaßnahmen mit ausreichender Sicherheit keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete hinsichtlich ihrer maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele zu erwarten sind.

Im nachfolgenden Zulassungsverfahren sind im Rahmen einer Verträglichkeitsstudie auf Basis der technischen Detaillierung die beschriebenen möglichen Auswirkungen des Vorhabens zu prüfen sowie flächenscharfe und konkrete Maßnahmen zur Schadenbegrenzung festzulegen.

Ergebnisse Artenschutzrechtliche Einschätzung:

Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Einschätzung ist festzustellen, dass nach dem derzeitigen Planungsstand bei Durchführung des Vorhabens innerhalb der drei im ROV betrachteten Trassenkorridore bei keiner der geprüften europarechtlich streng oder besonders geschützten Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erwartet wird. Von daher führen die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung zu keinen Änderungen in der Bewertung der Varianten.

Eine Bewertung des Kollisionsrisikos von Vogelarten kann jedoch auf Grundlage der vorhandenen faunistischen Daten sowie mangels technischer Angaben zur Ausführung der Varianten B und C noch nicht durchgeführt werden. Die Prüfung hinsichtlich des Kollisionsrisikos und damit ggf. verbundener artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände muss auf der nächsten Planungsebene für die Trassenvarianten untersucht werden. Auf Grund der zur Verfügung stehenden Maßnahmen (z.B. Vogelschutzmarker) wird jedoch auch in Bezug auf das Kollisionsrisiko von einer Genehmigungsfähigkeit der drei Trassenvarianten ausgegangen.

Nach derzeitigem Informationsstand weisen insbesondere die Waldflächen nördlich von Schutterwald (Gottswald), der Offenlandbereich Unterwassermatten sowie der Offenlandbereich westlich des Baggersees Niederschopfheim eine hohe faunistische Bedeutung auf. Es werden zur Vermeidung der Tatbestände erforderliche Maßnahmen formuliert die im Rahmen des nachfolgenden Planungsverfahrens im Detail zu konkretisieren sind und deren Einhaltung im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung zu sichern ist. Für alle potentiell betroffenen Artengruppen stehen geeignete Schutzmaßnahmen zur Verfügung, die insbesondere Bauzeitenregelungen, die Minimierung von Eingriffen in Habitatstrukturen durch Anpassung der Arbeitsbereiche und voraussichtlich die Montage von Vogelschutzmarkierungen zur Minderung des Kollisionsrisikos umfassen.

2.4 Gesamtplanerischer Variantenvergleich - Ergebnis

Der Gesamtplanerische Variantenvergleich kommt zu folgendem Ergebnis:

Tabelle 1 Gesamtplanerischer Variantenvergleich

Fachgutachten	Ergebnis Rangfolge		
	Variante A	Variante B	Variante C
Ziele der Vorhabenträgerin	1	1	2
Raumverträglichkeitsuntersuchung	3	1	2
UVP-Bericht einschl. Ergebnisse aus NATURA2000 und Artenschutz	2	1	2
Empfohlene Trassenführung	2	1	2

Erläuterung
Rangfolge 1 im jeweiligen Fachgutachten
Rangfolge 2 im jeweiligen Fachgutachten
Rangfolge 3 im jeweiligen Fachgutachten
Keine Rangfolge vergeben

Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist somit in der Gesamtschau die Variante B zu präferieren.